

Allgemeine Verkaufsbedingungen

ŚRUBENA UNIA Spółka Akcyjna mit Sitz in Żywiec

§ 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Dem Verkauf der Waren von ŚRUBENA UNIA Spółka Akcyjna mit Sitz in Żywiec liegen die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde.
2. Die nachfolgend in den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert:
 - a) AGB – Allgemeine Verkaufsbedingungen der ŚRUBENA UNIA Spółka Akcyjna mit Sitz in Żywiec;
 - b) Verkäufer - ŚRUBENA UNIA Spółka Akcyjna mit Sitz in 34-300 Żywiec, Grunwaldzka 5 - Polen (nachfolgend ŚRUBENA oder/und Verkäufer genannt);
 - c) Käufer – eine juristische Person, eine natürliche Person sowie eine organisatorische Einheit ohne Rechtspersönlichkeit, die beim Verkäufer die von ihm angebotenen Waren bestellt;
 - d) Bestellung – ein Auftrag zum Kauf von Waren, der vom Käufer schriftlich erteilt wird. Der Auftrag kann per Post, per Kurierdienst, per Fax oder per E-Mail erteilt werden, muss jedoch zumindest folgende Angaben enthalten: Art der bestellten Waren, Menge, Angaben zum Verkäufer, die zur Ausstellung der Rechnung erforderlich sind, Kontaktdaten, Art, Termin und Ort der Abholung der bestellten Waren sowie Zahlungsart;
 - e) Bestellbestätigung – schriftliche Erklärung des Verkäufers über die Annahme der Bestellung, die per Post, per Kurierdienst, per Fax oder per E-Mail abzugeben ist, und zwar innerhalb von:
 - > 3 Werktagen bei Standardwaren;
 - > 10 Werktagen bei Waren, die von den DIN- oder ISO-Normen abweichen, bei Zeichnungsprodukten auf Sonderauftrag nach Eingang der Zeichnung und unter Bestimmung mindestens: des Warenpreises, des Gesamtwertes der bestellten Waren, der Lieferfrist, des Lieferortes und der Lieferart sowie der Zahlungsbestimmungen.
 - f) Ware – Produkte und alle Artikel, andere Waren und Gegenstände sowie Dienstleistungen, die vom Verkäufer angeboten werden;
3. AGB sind Bestandteil jedes Angebots von ŚRUBENA und werden mit der Aufgabe einer Bestellung durch den Käufer aufgrund eines Angebots auch zum Bestandteil des jeweiligen Kaufvertrags und gelten für die gesamte Vertragslaufzeit. Der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person bestätigt mit der Aufgabe einer Bestellung, dass er/sie die AGB gelesen hat und mit ihnen einverstanden ist. Abgesehen davon ist die Annahme der Warenlieferung durch den Käufer als uneingeschränktes Einverständnis zu diesen AGB zu verstehen.
4. Die vorliegenden AGB finden Sie auf der Webseite von ŚRUBENA / www.srubena.pl/.
5. Die AGB sind auf die Warenlieferungen und Dienstleistungen des Verkäufers anzuwenden. Jegliche Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form und berühren nicht die Gültigkeit der sonstigen AGB.
6. Stellt der Käufer sein Vertragsmuster zur Verfügung, finden die darin enthaltenen Bestimmungen Anwendung, sofern sie den vorliegenden AGB nicht entgegenstehen.
7. Neben den Bestimmungen der AGB lässt der Verkäufer die Möglichkeit zu, individuelle Verträge abzuschließen, und behält sich das Recht vor, Bestellungen teilweise anzunehmen und sie ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 2. ABSCHLUSS DES VERTRAGES

1. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Aufgabe durch den Käufer einer schriftlichen Bestellung und deren Annahme durch den Verkäufer. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn dem Käufer eine schriftliche Bestätigung der Annahme der Bestellung vom Verkäufer übermittelt wird.
2. Eine schriftliche Bestellbestätigung durch ŚRUBENA ist als Bereitschaft zur Ausführung der Bestellung anzusehen. Jegliche spätere Abweichungen bedürfen der schriftlichen Form.
3. Bei Bestellungen mit sofortiger Abholung der Waren gilt die von ŚRUBENA ausgestellte Rechnung als Bestellbestätigung.

4. Bei Aufgabe einer Bestellung hat der Käufer dem Verkäufer Kopien folgender Unterlagen vorzulegen:
 - a) aktueller Handelsregisterauszug/Auszug aus dem Firmenbuch bzw. aktuelle Gewerbeanmeldung/aktueller Gewerbeschein,
 - b) Bescheid über die Erteilung der Firmenidentifikationsnummer und der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (sofern nicht in den Registereinträgen angegeben),
 - c) Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr.
5. Die Verpflichtung zur Vorlage der im Abs. 2 genannten Unterlagen gilt nicht für Bestellungen von Käufern, die mit dem Verkäufer dauerhaft zusammenarbeiten.
6. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, vor der Ausführung der Bestellung folgende unwiderrufbare Sicherheitsleistungen für die Zahlungen zugunsten des Verkäufers vom Käufer zu verlangen:
 - a) Bankgarantie,
 - b) Versicherungsschein,
 - c) Forderungsabtretung,
 - d) Eigenwechsel mit dem Vermerk „ohne Protest“,
 - e) Bürgschaft eines Dritten,
 - f) Pfandrecht, Registerpfandrecht,
 - g) sonstige nach Wahl des Verkäufers.
7. Die Aufgabe einer Bestellung durch den Käufer ist für den Verkäufer nicht bindend; fehlende Reaktion des Verkäufers auf die Bestellung ist nicht mit deren stillschweigenden Annahme gleichzusetzen.

§ 3. WAREN UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Alle technischen Angaben in Bezug auf Waren, Stahlsorten, Festigkeitsklassen, Abmessungen, Umrechnungen, Größen, Maß- und Gewichtstoleranzen sowie Qualität, welche in Katalogen, Prospekten und anderen Werbematerialien vom Verkäufer dargestellt werden, sind Richtwerte und gelten nur in dem von beiden Parteien genehmigten Umfang.
2. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass auf die angebotenen Waren die jeweils geltenden Normen Anwendung finden.
3. Mitteilungen, Werbematerialien und Kataloge über die vom Verkäufer angebotenen Waren dienen nur Informationszwecken.
4. Die Lieferung der Waren von ŚRUBENA erfolgt FCA (Sitz der ŚRUBENA in Żywiec – Incoterms 2000), sofern nichts anderes mit dem Käufer vereinbart wurde.
5. Der Tag der Abholung der bestellten Ware wird in der Bestellbestätigung bestimmt.
6. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware verladungsfertig gemäß der Vereinbarung mit dem Käufer bereitgestellt wurde.
7. Die angegebenen Lieferfristen dienen nur Informationszwecken. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Lieferzeiten und -fristen zu ändern, sollten Hindernisse vorliegen, die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind, z.B. nicht fristgerechte Lieferungen seitens der Zulieferer des Verkäufers, Verkehrshindernisse, nicht vorhersehbare Störungen im Geschäftsablauf, z.B. Stromausfall, Transport- und Zollverzögerungen, Transportschäden, Wetterverhältnisse, Straßensperren etc. Beim Vorliegen oben genannter Umstände wird der Käufer keine Ansprüche im Zusammenhang mit der Lieferverzögerungen geltend machen.
8. Wird der Käufer darüber informiert, dass die Ware oder die Dienstleistung verfügbar ist, ist er verpflichtet, diese unverzüglich abzuholen. Bei Verzug in der Abholung der Ware, kann der Käufer mit den Lagerkosten, unbeschadet sonstiger Ansprüche, belastet werden.
9. Auf schriftlichen Antrag des Käufers und auf dessen Kosten kann die Ware an den vom Käufer genannten Ort geliefert werden.
10. Die Waren können von ŚRUBENA an den Sitz des Käufers über ein von ŚRUBENA oder vom Käufer genanntes Beförderungsunternehmen auf Grundlage der Vollmacht des Käufers geliefert werden.

11. Mit der Herausgabe der Ware (Abs. 3) hat der Käufer das Transportrisiko zu tragen; nur bei Lieferungen mit den Transportmitteln der ŚRUBENA haftet der Verkäufer für den Verlust oder Beschädigung der Ware bis zu deren Auslieferung an den Käufer.
12. Entsprechend der Risikoverteilung im Sinne Abs. 11 wird die Ware von den Parteien auf eigene Kosten versichert.
13. Bei höherer Gewalt, insbesondere bei nicht vorhersehbaren Ereignissen aller Art, wie Streik, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen und anderen Ereignissen, die die regulären Versorgungsabläufe, den Produktionsprozess und die Warenlieferungen erschweren oder verhindern können, ist ŚRUBENA berechtigt, Bestellabwicklung zu verlängern.

§ 4. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Für die Waren von ŚRUBENA und die Verpackungen sind ausschließlich die in der Bestellbestätigung angegebenen Preise verbindlich.
2. Die Preise für die vom Verkäufer angebotenen Waren beinhalten keine Mehrwertsteuer (VAT), sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben wird.
3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Preise bei Änderungen der Wechselkurse, bei Erhöhung der Preise für Werkstoffe und Energie, bei Änderung der Rechtsvorschriften und bei Vorliegen anderer Umstände, die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind, zu ändern.
4. Die Produkt- und Warenpreise in Fremdwährungen werden in PLN zum Verkaufskurs, der am Tag der Warenverkaufs durch die Bank des Verkäufers festgelegt wird, umgerechnet.
5. Die Kosten der Warenlieferung an den Käufer sowie der sonstigen, zusätzlichen Dienstleistungen werden individuell bei der Aufgabe der Bestellung vereinbart. Werden keine Vereinbarungen diesbezüglich getroffen, erfolgt die Abholung der Ware am Sitz des Verkäufers (EXW, gemäß Incoterms 2000).
6. Alle sonstigen, nicht üblichen Kosten, die bei der Abwicklung der Bestellung entstehen können, sind vom Käufer zu tragen, sofern nichts anderes von den Parteien vereinbart wurde.
7. Rabatte, Preisnachlässe, Preisabzüge werden ausschließlich schriftlich vereinbart.
8. Dem Käufer kann ein Preisnachlass oder ein Handelskredit nur dann gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Zahlungsabwicklung bekannt ist, dass alle seine Verpflichtungen gegenüber ŚRUBENA aus früheren Lieferungen fristgerecht beglichen wurden und keine begründeten Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit bestehen.
9. Die Zahlungen erfolgen auf Grundlage der vom Verkäufer ausgestellten Rechnung innerhalb von in diesen Rechnungen genannten Fristen.
10. Sollten die festgelegten Zahlungsfristen vom Käufer nicht eingehalten werden, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen, beginnend mit dem Tag, an dem die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist abgelaufen ist.
11. Sollte der Käufer in Zahlungsverzug geraten oder dem Verkäufer auf andere Art und Weisen Schaden zufügen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Lieferungen bis zur Behebung vorliegender Hindernisse, die die Durchführung der vereinbarten Leistung beeinträchtigen, zu unterbrechen.
12. Ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist der Käufer nicht berechtigt, Abzüge von den noch offenen Zahlungen für die Waren vorzunehmen.
13. ŚRUBENA behält sich das Recht vor, geschäftliche Informationen über die Forderungen gegen den Käufer an das Nationale Schuldnerregister gemäß den Regelungen im poln. Gesetz über die Übermittlung von Geschäftsinformationen und über den Austausch von Geschäftsinformationen vom 9. April 2010 (Dz.U. Nr. 81 Pos. 530 mit Änd.) zu übermitteln.
14. Werden die Forderungen nicht beglichen, behält sich ŚRUBENA das Recht vor, die Eintragung der Kunden ins Register der zahlungsunfähigen Schuldner beim Nationalen Gerichtsregister zu beantragen.

§ 5. REKLAMATIONEN, MÄNGELHAFTUNG

1. ŚRUBENA übernimmt die Garantie für die Qualität der verkauften Waren und gewährleistet deren Funktionstüchtigkeit. Die Garantiefrist beträgt 12 Monate ab Kaufdatum, sofern die Normanforderungen nichts anderes vorgeben.

2. **ŚRUBENA übernimmt eine 6-monatige Garantie für Korrosionsschutz der geschwärtzten Waren. Diese Waren sind in geschlossenen Lagerräumen bei relativer Luftfeuchtigkeit von max. 60% aufzubewahren. Empfohlene Lagertemperatur liegt bei 16° bis 30°C.**
3. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware mengen- und qualitätsbezogen auf verdeckte Mängel unverzüglich nach Abholung der Ware, spätestens jedoch innerhalb von 4 Werktagen nach Abholung, zu überprüfen.
4. Sollte der Käufer nach Überprüfung der Ware Abweichungen von den Angaben im Warenausgabeschein feststellen, hat er den Verkäufer schriftlich darüber zu informieren, um weitere Vorgehensweise zu vereinbaren.
5. Qualitätsreklamationen wegen verdeckter Mängel hat der Käufer unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Abholung der Ware, zu melden.
6. Reklamationen sind in schriftlicher Form zu melden.
7. Der Käufer hat die beanstandete Ware auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko an den Sitz des Verkäufers zu liefern.

Der Verkäufer wird dem Käufer die vorstehend genannten Kosten nur dann zurückerstatten, wenn die Reklamation als begründet anerkannt wird. Erweist sich die Reklamation als unbegründet, fallen die Kosten der Rücklieferung sowie alle vom Verkäufer getragenen zusätzlichen Kosten, u.a. Aussonderungskosten oder Kosten eventueller Laboruntersuchungen, zu Lasten des Käufers.
8. Der Verkäufer kann Ersatzware an den Käufer liefern, die mit der reklamierten Ware in Bezug auf Art und Menge identisch ist, wobei die Kosten der Lieferung dieser Ware vom Käufer zu tragen sind. Wird die Reklamation als begründet anerkannt, werden dem Käufer diese Kosten zurückerstattet. Erweist sich die Reklamation nach der Auslieferung der Ersatzware als unbegründet, ist der Käufer verpflichtet, die reklamierte Ware abzuholen und zu bezahlen. Sollte der Käufer nach Ablehnung der Reklamation nicht bereit sein, die reklamierte Ware wieder abzuholen, hat er ggf. die Entsorgungskosten zu tragen. Seine Verpflichtung zur Bezahlung für diese Ware bleibt davon nicht berührt.
9. In begründeten Fällen kann ein Vertreter des Verkäufers am Sitz des Käufers oder am Ort der tatsächlichen Lagerung der reklamierten Ware eintreffen, um die Reklamation zu prüfen. Die Notwendigkeit dieser Vorgehensweise wird jeweils mit dem Käufer besprochen.
10. Alle dokumentierten Kosten in diesem Zusammenhang werden vom Verkäufer getragen; erweist sich die Reklamation jedoch als unbegründet, werden die Kosten auf den Käufer übertragen.
11. Die Reklamation wird vom Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Proben oder Aufnahmen der reklamierten Ware bearbeitet. Die Bearbeitung der Reklamation erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils geltenden technischen Normen sowie der allgemein anerkannten Branchenpraxis.
12. Bei Ablehnung der Reklamation kann der Verkäufer den Käufer mit den Bearbeitungskosten (Verwaltungskosten) in Höhe von 100 EUR belasten.
13. Wird die Reklamation als begründet anerkannt, hat der Käufer nach Wahl des Verkäufers Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder auf Lieferung einer neuen, mangelfreien Ware bzw. auf Minderung des Preises.
14. Bei Erledigung der Reklamation auf vorstehend genannte Art und Weise wird die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
15. Wird die reklamierte Ware nicht an den Verkäufer zurückgeliefert, ist der Käufer verpflichtet, die Ware bis zur endgültigen Erledigung der Reklamation ordnungsgemäß aufzubewahren, so dass sie nicht beschädigt wird und keine Mängel entstehen können.
16. Die Gewährleistungshaftung des Verkäufers für alle mängelbedingten Schäden wird bei Wahrnehmung der vorstehenden Berechtigungen gemäß Art. 558 des poln. Zivilgesetzbuches ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet auch nicht für etwaige Schäden, die auf Produkte zurückzuführen sind, die vom Käufer aus den vom Verkäufer gelieferten Werkstoffen hergestellt werden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung sowohl dem Käufer, als auch Dritten gegenüber für Produktionsverluste, Gewinnverluste, Nutzungsverluste, Rücktritte von Verträgen oder für andere nachträgliche und indirekte Verluste aller Art.

17. Die Rückgabe von Waren, die vom Käufer beanstandet und vom Verkäufer anerkannt wurden, setzt voraus, dass diese unbeschädigt sind, durch Produktionsprozesse des Käufers nicht verändert wurden und sich in Bezug auf zertifizierte Parameter identifizieren lassen.
18. Jegliche mengen- und/oder qualitätsbezogene Reklamationen begründen nicht das Recht des Käufers, die Zahlungen für durchgeführte Lieferungen einzustellen oder Abzüge von den noch offenen Zahlungen für die Waren vorzunehmen.
19. Der Verkäufer ist berechtigt, mit der Abwicklung der Reklamationsansprüche des Käufers bis zur vollständigen Begleichung aller fälligen Forderungen zu warten.
20. ŚRUBENA haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemäße oder unordentliche Nutzung der Ware zurückzuführen sind.

§ 6. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Bis zur vollständigen Bezahlung für die Ware, d.h. bis zum Eingang der Zahlung auf das Bankkonto des Verkäufers, bleibt die dem Käufer gelieferte Ware Eigentum der ŚRUBENA.
 2. Auf die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Käufer und dem Verkäufer findet ausschließlich das polnische Recht Anwendung. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen gemäß den vorstehend genannten Regelungen ist Żywiec.
 3. Über alle Streitigkeiten, die auf Grundlage vorstehender Regelungen direkt oder indirekt entstehen können, wird ein für den Sitz des Verkäufers örtlich und sachlich zuständiges polnisches Gericht entscheiden.
 4. Ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers dürfen die Ansprüche aus dem mit dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrag oder aus der Bestellung an keine Dritte abgetreten werden.
 5. Rechtliche Unwirksamkeit jeweiliger Bestimmungen der AGB berührt nicht die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen und der auf deren Grundlage durchzuführenden Bestellungen. Die Parteien haben die unwirksame Bestimmung mit einer wirksamen Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
 6. Mit der Anerkennung dieser AGB ist der Käufer damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zu Zwecken der Abwicklung der Bestellung sowie zu Werbezwecken im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Verkäufers von ihm verarbeitet werden.
 7. Weichen die AGB vom Inhalt des Vertrags zwischen ŚRUBENA und dem Käufer ab, gelten die Vertragsbestimmungen.
 8. Auf alle durch diese AGB nicht geregelten Angelegenheiten finden die Vorschriften des poln. Zivilgesetzbuches Anwendung.
9. Einheitliche Fassung, genehmigt nach Änderungen, die durch Beschluss des Vorstandes der ŚRUBENA UNIA S.A. Nr. I/2018/VII vom 02. Juli 2018 eingeführt wurden.

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
Direktor für Marketing und Verkauf
(-)
Tadeusz Jopek

VORSTANDSVORSITZENDER
GENERALDIREKTOR
(-)
Andrzej Herma